

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO beigelegt werden: Checkliste für natürliche Personen

Die notwendigen Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.ostwuerttemberg.ihk.de. Bitte beachten Sie, dass bei Beschäftigung eines Betriebsleiters zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, welche dem Erlaubnisformular entnommen werden können.

erledigt	Unterlagen	Zu beantragen beim	Hinweise
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Beleg-Art 9 (zur Vorlage bei einer Behörde) *	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes	Nicht älter als 3 Monate, geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	Polizeiliches Führungszeugnis Beleg-Art 0 (zur Vorlage bei einer Behörde) *	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes	Nicht älter als 3 Monate, geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Steuerschulden vorhanden sind	Finanzamt Ihres Wohnsitzes	Nicht älter als 3 Monate, Original einreichen
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Schuldnerregister gemäß 882b ZPO, seit Januar 2013 geführt vom zentralen Vollstreckungsgericht in Karlsruhe	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	Nicht älter als 3 Monate, Original einreichen
<input type="checkbox"/>	Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Wohnsitzort	Nicht älter als 3 Monate, Original einreichen
<input type="checkbox"/>	Nachweis einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflicht	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	Sachkundenachweis <ul style="list-style-type: none"> • Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau • Bankkaufmann oder Bankkauffrau • Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau • Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn <ul style="list-style-type: none"> aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat (Nachweis durch Ausbildungsvertrag) • Geprüfte(r) Immobilienfachwirt/-in • Geprüfte(r) Bankfachwirt/-in • Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK) • Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK) • Geprüfte(r) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung • Mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung • Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich. Akzeptiert werden Kopien der Zeugnisse. 		
<p>*Anmerkung: Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und das polizeiliche Führungszeugnis sind zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Sie müssen bei der Beantragung die genaue Anschrift der IHK (IHK Ostwürttemberg, Ludwig-Erhard-Str. 1, 89520 Heidenheim) und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis § 34 i GewO“ angeben. Welche Behörden (Einwohnermeldeamt, Gerichte, Gewerbebehörden, etc.) für Sie zuständig sind, können Sie im Online-Behördenwegweiser unter www.service-bw.de prüfen.</p>			